

Borna, den 23.03.2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Aufhebung der Allgemeinverfügung - Lockerung von Schutzmaßnahmen im Landkreis Leipzig – vom 08. März 2021

Das Landratsamt Landkreis Leipzig erlässt als zuständige Behörde gemäß §§ 28 Abs. 1, 28 a Abs. 1, Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 c Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 05. März 2021 nachfolgende

Allgemeinverfügung

1.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Leipzig – Lockerung von Schutzmaßnahmen - vom 08. März 2021 wird aufgehoben.

2.

Der Konsum von Alkohol im Landkreis Leipzig ist im Bereich von Fußgängerzonen (Verkehrszeichen 242.1 und 242.2. nach Anlage 1 zu Straßenverkehrsordnung) und verkehrsberuhigten Bereichen (Verkehrszeichen 325.1 und 325.2 nach Anlage 3 zu Straßenverkehrsordnung) sowie auf öffentlichen Parkplätzen und Parkplätzen vor Einkaufszentren und Groß- und Einzelhandelsgeschäften, in Parkhäusern, Parkgaragen, auf Parkdecks, auf Spiel- und Sportplätzen, vor und an Tankstellen, Busbahnhöfen, vor und in Bahnhöfen, Marktplätzen, in öffentlich zugänglichen Parkanlagen, in Naherholungsgebieten insbesondere im Bereich von Seen untersagt.

Darüber hinaus ist nach § 8 e Ab. 2 SächsCoronaSchVO der Konsum von Alkohol auf öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten untersagt. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind durch die Landkreise und Kreisfreien Städte festzulegen, was hier unter Ziffer 2 dieser Verfügung erfolgt.

Die Untersagung des Konsums von Alkohol an bestimmten öffentlichen Orten und Plätzen kann erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern, da dadurch der spontane gemeinschaftliche Alkoholkonsum reduziert wird. Zudem besteht bei einer zunehmenden Alkoholisierung die Gefahr, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung des Alkohols die bestehenden Kontaktbeschränkungen nicht eingehalten werden.

zu Ziffer 4:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gem. § 41 Abs. 4 VwVfG i.V.m. § 6 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Landkreis Leipzig (Bekanntmachungssatzung) wird die Allgemeinverfügung als Bekanntmachung auf der Webseite des Landkreises Leipzig (www.landkreisleipzig.de) sowie an den Aushängetafeln des Landkreises Leipzig veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna erhoben werden. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: Gesundheitsamt@lk-l.de-mail.de.

Hinweis

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.

Borna, 23.03.2021

Henry Graichen

